

Fax: \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Holzstr. 19 *Kopie*  
Post: \_\_\_\_\_ 21682 Stade  
e-Mail: \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Tel. 04141/45363  
http://WWW.iimperator.COM  
http://WWW.richterschreck.DE  
http://WWW.richterwillkuer.DE

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten  
Landgericht  
Wilhadikirchhof 1  
21682 Stade  
Über den Präsidenten des LG Stade

Posteingangsstelle  
Landgericht u.  
Amtsgericht Stade  
Eng. 31. Aug. 2007  
Bd. \_\_\_\_\_ Heft \_\_\_\_\_ Anl. \_\_\_\_\_  
Fach \_\_\_\_\_ Seite \_\_\_\_\_

*11;21*  
*17u Länge*  
*21 Seiten*  
*Mre: km*  
09. August 2007  
Erweitert ab 24. August 2007

- 7 T 42/07 Landgericht Stade (LG)
- 72 M 90/07 Amtsgericht Stade (AG)
- DR II 1126/06 Gerichtsvollzieher (GV)
- Beschluss vom 23.03.2007 (LG)      ausgefertigt am 11.04.07      Eingang am 12. April 2007
- Rechtsmittel vom 24. April 2007
- Schreiben vom 18.05.2007 (LG)      Poststempel vom 23.05.07      Eingang am 26. Mai 2007
- Rechtsmittel vom 02. Juni 2007
- Schreiben vom 06.07.2007 (LG)      Poststempel vom 09.07.07      Eingang am 10. Juli 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Inhalt Ihres oben angeführten Schreibens, datiert vom 06.07.2007, kann die Niederträchtig- und Charakterlosigkeit verschiedener Organe der staatlichen Rechtspflege, die am Landgericht Stade beschäftigt werden, nicht deutlicher zum Vorschein bringen bzw. ist nicht mehr zu überbieten.

Bevor der Nachweis geführt wird, dass das Organ, Simon, mit Vorsatz in einer Einzelrichterentscheidung sich verschiedener Straftaten schuldig gemacht hat, wird vorab, wie folgt, der Schriftsatz des Landgerichts Stade Satz für Satz auseinander genommen und die inhaltlichen Kuriositäten dokumentiert:

1. Satz 1: Wenn das Gericht sich dahingehend auslässt, dass der Autor seinen Vortrag nicht hinreichend substantiiert habe, so zeugt das eindeutig von einer sehr rückständigen und weltfremden Denkweise, denn eigentlich könnte der Autor den Nichteingang eines Postgutes gar nicht beweisen, sondern letztendlich nur vermuten, was mit dem Postgut geschehen sein könnte und dieses gilt für jedes Individuum, dem ein Postgut nicht zugegangen ist.
  - a. Das Postgut ist immer noch auf dem Postweg,
  - b. das Postgut ist auf dem Postweg für immer verloren gegangen,
  - c. das Postgut ist in einem fremden Briefkasten gelandet.

Gleichwohl wurde dem Autor am 07. Juli 2007 genau der Beweis geliefert, wie dieser für Punkt c: zutrifft (siehe Anlagen in Kopie A1 bis A4). In vorherigen Zeiträumen hatte der Autor bereits Briefpost erhalten, die für die Firma Abelmann (Fischrestaurant in der Holzstraße, Stade) oder auch für das Katasteramt in Stade und andere Adressaten bestimmt war.

Bei derartigen Vorkommnissen, wie sie oben geschildert sind, ist es keinesfalls auszuschließen, dass das Postgut dem richtigen Adressaten übergeben wird, wie der Autor dieses einleitet, sondern das Postgut landet sicherlich oft sofort in einem Mülleimer.

Gemäß neuester Meldung scheint eine schriftliche Mitteilung des LG Stade, die an ein Amtsgericht gerichtet gewesen ist (wie dieses für Punkt b. zutrifft), auf dem Postweg verloren gegangen zu sein (siehe Anlage A 4).

Die oben angeführte Aufzählung im Zusammenhang mit den genannten Ergebnissen, könnten für die Organe des LG Stade sicherlich sehr lehrreich sein.

2. Satz 2: Unter den genannten Umständen ist es somit vollkommen unerheblich, dass das Schreiben am 07.03.2007 von der Kanzlei abgesandt worden sein soll. Und im übrigen handelt es sich, wie im Schriftsatz des LG vom 18.05.2007 angeführt, nicht um ein Schreiben des LG vom 7.3.2007, sondern, wie aus Blatt 9 der Akte erkennbar wurde, um ein Schreiben des LG vom 06.03.2007.
3. Satz 3: Es ist auch schwerlich nachvollziehbar, dass unter den genannten Kriterien ein Rückbrief zur Akte gelangen würde. Denn das wäre nachvollziehbar eigentlich nur möglich, wenn der Adressat bei der im Schreiben angeführten Adresse nicht mehr erreichbar ist und der Post ein Nachsendeantrag nicht vorliegt.
4. Satz 4: Insoweit ist begründet, dass nicht generell davon auszugehen ist, dass dem Autor die Briefsendung zugestellt wurde. Im Rahmen der Akteneinsicht am 11. Juli 2007 wurde festgestellt, dass dem Autor auch keine Mitteilung über Blatt 7 bzw. Blatt 8 der Akte zur Kenntnis gelangt ist.
5. Satz 5: Richtig ist jedoch, dass es ursprünglich bereits die Bedingung des Landgerichts Stade gewesen ist, dass der Autor vor einer Akteneinsicht erst einmal einen entsprechenden Antrag zu stellen hat, der vorab genehmigt werden musste.

Die Krone wurde dem Fass vom Landgericht Stade aufgesetzt, als zusätzlich mit einemmal auch noch verlangt wurde, dass der Autor einen schriftlichen Antrag zu stellen hatte, wenn es notwendig war, dass dieser eine oder mehrere Kopien aus der durchgesehenen Akte benötigte, die ihm dann, obwohl die Übergabe schriftlich beantragt wurde, teilweise auch noch unterschlagen wurden.

Und jetzt versucht das LG dem Autor den schwarzen Peter zuzuschieben und diesem das Fehlverhalten des LG anzulasten, um damit die Inkompetenzen und Unzulänglichkeiten, die das LG mit seinen Verhaltensweisen offen gelegt hat, unter den Tisch zu schieben.

6. Satz 6: Auch wenn dem Autor das Procedere der Einsichtnahme in Verfahrensakten bekannt ist, so ändert sich nichts daran, dass das LG dieses geändert hat (siehe Kommentar zu Satz 5). Andererseits hatte der Autor gegen die Änderung keine Einwände, da dadurch sicher gestellt sein sollte, dass die Verfahrensakten vorhanden sind, wenn Einsicht genommen werden soll.

Jedoch hat sich auch das als unsicher herausgestellt, denn es ist bereits vorgekommen, dass Verfahrensakten zur Einsicht nicht vorhanden waren, obwohl ein Termin zur Einsicht speziell vorher rechtzeitig mit der Geschäftsstelle des LG Stade abgesprochen wurde.

7. Satz 7: Unter Berücksichtigung, dass Satz 5 und 6 ausreichend kommentiert sind, ist der Inhalt von Satz 7 völlig absurd.

Als weiteres Argument dahingehend, dass der Postweg nicht immer sicher ist, wird mitgeteilt:

Die AXA-Versicherung teilt mit, dass eine Postsendung mit Dokumenten, die am 30. Juni 2007 bei der Post auf den Versandweg gebracht wurde, bei der AXA immer noch nicht eingegangen ist.

#### Anlagen in Kopie:

1. Anlage A 1: Postgut an Bodo Neltner, Zahnarzt, Archivstr. 1, Stade
2. Anlage A 2: Überweisungsträger: Frank Peppel / Labor Dr. v. Froreich über Postbank HH  
Überweisungsträger: Frank Peppel / Communication Tele2 über Postbank HH
3. Anlage A 3: Postgut an Abelmann-Kaepfns-Dinner GmbH, Holzstr. 27, Stade Eingang im August 2007
4. Anlage A 4: Auszug aus dem Stader Tageblatt vom 18.08.2007

-----

Und jetzt wird dokumentiert, wie es das Organ des LG Stade, Simon, trotz Kenntnis aller Fakten, fertig gebracht hat mit Vorsatz mehrere Straftatbestände wie Aufforderung zum Betrug, Beihilfe zum Betrug, Beihilfe zur unberechtigten Bereicherung usw. und wahrscheinlich gegen die §§ 257, 258, 258a usw. StGB zu verstoßen und, wie folgt, begründet:

Maßgebend für die gravierenden Vorwürfe ist der Inhalt des Schreibens des LG, datiert vom 06.07.2007, und speziell der Satz (zweiter Absatz), der da, wörtlich angeführt, lautet:

"Gründe, die eine Änderung des Beschlusses vom 23.03.2007 rechtfertigen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich."

In dem benannten Absatz liegt die Brisanz, denn in den Verfahrensakten zum Aktenzeichen 72 M 90/07 incl. den Unterlagen des Gerichtsvollziehers zu DR II 1126/06 und den Aktenunterlagen zur Geschäfts-Nummer 7 T 42/07, die am 11. Juli 2007 im Amtsgericht

eingesehen wurden (siehe Anlage C 3), befanden sich zum Zeitpunkt 06. Juli 2007 alle wesentlichen Unterlagen - incl. einer Strafanzeige gegen das Individuum, Hertzsch - (seit dem 06. Mai 2007 (Blatt 21 bis 60 der Akte)), die den Beweis dafür liefern, dass das Individuum, Hertzsch, sich als Betrüger betätigt, zumal dieses Individuum sich selbst entlarvt und mit seinem Kostenfestsetzungsantrag an das AG Stade, datiert vom 16. April 2007 (siehe Anlage B 7), selbst den Beweis dafür geliefert hat (siehe Blatt 14 der Akte), dass mit krimineller Energie über einen Zwangsvollstreckungsauftrag MWSt gefordert wurde und wird. Denn in dem Beleg ist mit einemmal angeführt

**"Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug berechtigt."**

Dem Individuum, Hertzsch, ist somit definitiv bekannt, dass die Kostenfestsetzungsbescheide des VG Greifswald und der des AG Wolgast rechts-, form- und verfahrensfehlerhaft ergangen sind und trotzdem lässt dieses Individuum bedenkenlos Mehrwertsteuer vollstrecken und beantragt in dem Zusammenhang einen Haftbefehl, obwohl gegen die Kostenfestsetzungsbescheide (VG Greifswald und AG Wolgast) Rechtsbehelfe anliegen, über die noch nicht entschieden wurde.

Das Organ, Simon, erfüllt somit bedenkenlos gemäß dem Strafgesetzbuch die Straftatbestände Aufforderung zu Betrügereien, Beihilfe zu Betrügereien usw..

Unter dem Aspekt, dass die fehlende Aktiv-Legitimation des Individuums, Hertzsch, vorab nicht in den Vordergrund gestellt sein soll, wird unter den genannten Kriterien nunmehr, wie folgt, unter Verwendung der unten angeführten Unterlagen, die diesem Schriftsatz in Kopie anliegen, der Nachweis geführt und dokumentiert, dass das Individuum, Hertzsch, mit Vorsatz Betrügereien durchführt:

1. Anlage B 1: Kostenfestsetzungsantrag des Individuums Hertzsch vom 10. November 2005, gerichtet an das AG Wolgast
2. Anlage B 2: Schriftsatz des Individuums Hertzsch vom 19. Juni 2006, gerichtet an das AG Wolgast
3. Anlage B 3: Kostenfestsetzungsbeschluss des AG Wolgast vom 23.06.2006
4. Anlage B 4: Schriftsatz des Individuums Hertzsch vom 26. Juni 2006, gerichtet an das AG Wolgast
5. Anlage B 5: Schriftsatz des Individuums Hertzsch vom 25. September 2006, gerichtet an den GV Roth
6. Anlage B 6: Aufrechnung des GV Roth vom 30. November 2006
7. Anlage B 7: Kostenfestsetzungsantrag des Individuums Hertzsch vom 16. April 2007, gerichtet an das AG Stade (Blatt 14 der Akte)

Laut dem Kostenfestsetzungsantrag vom 10. November 2005, werden über den Vollstreckungsantrag Euro 444,40 incl. MWSt gefordert.

Der Betrag (Haupt-Forderung) setzt sich zusammen aus:

Verfahrensgebühr	352,50
Mehrwertsteuer	<u>56,40</u>

Gesamt	<u>408,90</u>	408,90
und		
Verfahrensgebühr	30,60	
Mehrwertsteuer	<u>4,90</u>	
Gesamt	<u>35,50</u>	<u>35,50</u>
		<u>444,40</u>

Die Mehrwertsteuer (MWSt) wird mit der Begründung gefordert und das definitiv unberechtigt, dass der (imaginäre) Kläger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sei (siehe Anlage B 1).

Das Individuum, Hertzsch, hatte sich bei der Aufstellung des Kostenfestsetzungsantrages nicht einmal gescheut Verfahrensgebühren plus MWSt zu fordern, für ein Verfahren bezogen auf eine Streitwertbeschwerde, die von dem Individuum eingegeben wurde und die sowohl von dem LG Stralsund (2 W 29/05) als auch von dem OLG Rostock zum Vorteil des Autors zurück gewiesen worden ist.

(Bei den akribisch durchgeführten Akteneinsichten durch den Autor hat dieser festgestellt, dass das Individuum, Hertzsch, sich weiterhin nicht gescheut hatte gegenüber dem VG Greifswald eine Aktiv-Legitimation mit einer getürkten und somit rechtsunwirksamen Prozessvollmacht nachzuweisen, die in den Verfahrensunterlagen zudem lediglich als Fax-Kopie vorhanden war.

Dem Verbandsvorsteher und gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Wasserversorgung (ZVW), Kanehl, war sehr wohl rechtzeitig bewusst, weshalb dieser dem Individuum, Hertzsch, keine Aktiv-Legitimation in Form einer ordnungsgemäßen Prozessvollmacht erteilt hatte.)

Mit Schreiben an das AG Wolgast vom 19. Juni 2006, also mehr als 7 (sieben) Monate später, hat das Individuum den oben angeführten Kostenansatz zurück genommen (siehe Anlage B 2).

Dass sich der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 23.06.2006 (siehe Anlage B 3) auf den oben benannten Kostenfestsetzungsantrag bezieht, ergibt sich wiederum aus dem oben angeführten Berechnungsbetrag Euro 440,40 (siehe auch Anlage B 6).

Ausdrücklich zu bemerken ist, dass das Individuum bereits mit dem Schriftsatz an das Ober-Verwaltungsgericht Greifswald vom 07. September 2005 eingeräumt hatte, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht (siehe Anlage B 8). Und trotzdem hatte sich das Individuum (ohne Aktiv-Legitimation) nicht gescheut mit seinem Kostenfestsetzungsantrag vom 10. November 2005 wiederum MWSt zu fordern.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2006, beantragt das Individuum, in voller Kenntnis, dass der Kostenfestsetzungsbeschluss definitiv fehlerhaft ergangen ist, eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses (siehe Anlage B 4) und erteilt (ohne Aktiv-Legitimation) damit, mit krimineller Energie, dem Amtsgericht Stade einen Zwangsvollstreckungs-Auftrag, datiert vom 07.07.2006.

Mit Schreiben an den Gerichtsvollzieher, datiert vom 25. September 2006, erinnert das Individuum, wiederum mit vollem Bewusstsein, dass der Kostenfestsetzungsbeschluss definitiv fehlerhaft ergangen ist, mit krimineller Energie (ohne Aktiv-Legitimation) dringend an die Bearbeitung seines Zwangsvollstreckungsauftrages (Anlage B 5).

Mit Schreiben an das Ober-Verwaltungsgericht Greifswald, datiert vom 04. Oktober 2006 (siehe Anlage B 9), teilt das Individuum dem Ober-Verwaltungsgericht Greifswald wiederum mit, dass Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Absatz zwei und drei des Schreibens, sind inhaltlich völliger Humbug, da, gemäß Auskunft des Finanzamtes Stade, ein derartiger Schwachsinn im Umsatzsteuer-Gesetz gar nicht existiert. Insoweit war auch keine Problematik gegeben.

Wenn das Individuum, Hertzsch, die Dokumentation, bezogen auf die kriminell verlangte MWSt, mit vorherigem Nichtwissen bestreiten will, wäre dieses ein weiteres Indiz dafür, dass dieses Individuum zu keiner Zeit mit einer Aktiv-Legitimation ausgestattet war, so wie es auch bei den akribischen Akteneinsichten zu den Haupt-Verfahren 1 C 290/05 AG Wolgast, 2 A 611/05 und 2 A 1152/05 VG Greifswald und deren Nebenverfahren von dem Autor aufgedeckt und festgestellt wurde, denn sonst wäre dem Individuum definitiv bekannt gewesen, dass der ZVW bereits seit der Gründung (seit mehr als 13 (dreizehn) Jahren) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Nach Aktenlage, war das Individuum zu keiner Zeit ordnungsgemäß dafür aktiv legitimiert, den ZVW in einem Prozess zu vertreten.

Alle Verfahrensunterlagen wurden bei den Akteneinsichten akribisch nach einer Aktiv-Legitimation durchsucht und in dem Zusammenhang wurden alle Blatt-Nummern schriftlich protokolliert. Eine Aktiv-Legitimation, insbesondere in Form einer ordnungsgemäßen Prozessvollmacht zugunsten des Individuums, Hertzsch, existierte weder in den Verfahrensunterlagen des VG Greifswald, noch in den Verfahrensunterlagen des AG Wolgast/LG Stralsund.

Das Landgericht Stralsund, wurde über das Ergebnis der Akteneinsicht in die Verfahrensakten zu dem Aktenzeichen 1 C 290/05 AG Wolgast und dem Geschäftszeichen 2 T 237/06 LG Stralsund mit Schreiben vom 26. Juni 2007 per Fax und Postsendung informiert (siehe Anlage C 1).

Der primäre Grund, weshalb ausdrücklich auf die Akteneinsichten gedrängt wurde, war der Verdacht, dass das Individuum, Hertzsch, keine ordnungsgemäße Aktiv-Legitimation nachweisen konnte und dieses Verhalten von verantwortlichen Organen der staatlichen Rechtspflege im Stasi-Land gedeckt wurde. Dieser Verdacht hat sich bestätigt, denn in den gesamten Verfahrensunterlagen war, trotz akribischer Kontrolle, keine Aktiv-Legitimation auffindbar. Damit wurde erkennbar, warum das AG Wolgast den in der Verhandlung gestellten Antrag auf Übergabe einer ordnungsgemäßen Prozessvollmacht in Kopie an den Beklagten, nur mit Vorsatz ignorieren konnte. Insoweit hat das AG Wolgast auch das Prinzip der Gleichbehandlung missachtet und gegen das Grundgesetz verstoßen.

Unter Berücksichtigung, dass alle Verfahrensakten der Gerichte AG Wolgast, LG Stralsund und OLG Rostock im Amtsgericht Stade zur Einsicht vorhanden waren, hatte das LG Stade die Möglichkeit sich persönlich von den Vorwürfen des Autors zu überzeugen.

Ein weiterer Grund für Akteneinsichten war der Verdacht, dass Eingaben fehlen und die Unterlagen auf fehlende Eingaben untersucht werden sollten, wie das Fehlen von Eingaben auch beim Landgericht Stade festgestellt wurde. Dort wurden eingegebene Beweisdokumentierungen und Anträge einfach in die Versenkung gebracht um diese als Verfahrensgegenstand zu beseitigen, und eine derartige Verhaltensweise ist seitens der verantwortlichen Organe nur noch als verwerflich einzustufen.

Unter dem Aspekt, dass die Zuständigkeit des AG Wolgast in der Sache bereits vor Entscheidung mit dem Schreiben, datiert vom 01. Juli 2005 (siehe Anlage C 4), angezweifelt wurde, hat sich durch die Akteneinsichten in letzter Konsequenz nunmehr zusätzlich herausgestellt, dass das Amtsgericht Wolgast für Entscheidungen auch deshalb nicht legitimiert war, weil der "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung" und andere Anträge von einem Individuum zur Entscheidung eingegeben wurden, welches dafür in keiner Weise und zu keiner Zeit eine Aktiv-Legitimation nachweisen konnte. Denn spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung und der öffentlichen Verkündung hätte dem AG Wolgast eine Aktiv-Legitimation in Form einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht vorliegen müssen.

Um es noch einmal zu verdeutlichen:

Das Individuum, Hertzsch, war im Zusammenhang mit dem Autor, zu keiner Zeit mit einer Aktiv-Legitimation ausgestattet und das bedeutet, dass Anträge, die von dem Individuum im Zusammenhang mit dem Autor bei Gerichten zur Entscheidung eingegeben wurden, ohne Zustimmung des Autors gar nicht entschieden werden durften und das gilt insbesondere auch für Kostenfestsetzungsanträge.

Das Individuum, Reinhard Hertzsch, war, soweit Verfahren im Zusammenhang gestanden haben mit der Person, Axel Schlüter, zu keiner Zeit offiziell dahingehend ordnungsgemäß aktiv legitimiert, dass dieses Individuum für den "Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Wolgast" (ZVW) als Prozessvertreter rechtswirksam tätig werden konnte. Und dieses gilt nachgewiesen sowohl bezogen auf das Verwaltungsgericht Greifswald als auch bezogen auf das Amtsgericht Wolgast und das LG Stralsund. Somit hat das Individuum auch gegenüber dem ZVW keinen Anspruch auf Zahlung gemäß der Gebührenordnung.

Auf dieser Basis war das Individuum auch in keiner Weise berechtigt, zum Nachteil des Autors eine Zwangsvollstreckung mit Beantragung eines Haftbefehls in Auftrag zu geben.

Die Prozessbevollmächtigung wäre auch nur dann als rechtswirksam anzusehen gewesen, wenn dem angeblichen Prozessbevollmächtigten diese entweder von dem Vorstandsvorsteher des ZVW (Kanehl) oder durch Mehrheits-Beschluss der Mitgliederversammlung des ZVW, in schriftlicher Form erteilt worden wäre und eine derartige Aktiv-Legitimation existiert weder in den Verfahrensunterlagen des AG Wolgast/LG Stralsund noch in den Verfahrensunterlagen des VG Greifswald.

Und das bedeutet weiterhin, dass alle Entscheidungen - auch die aller Neben- und Nachverfahren -, die auf der oben angeführten Dokumentation basieren, wegen der fehlenden Aktiv-Legitimation des Individuums als rechtsunwirksam zu behandeln sind.

Ein Blick in die Verfahrenunterlagen zum Aktenzeichen 63 C 601/06 AG Stade, wird dem LG Stade erkennbar machen, wie der Autor eine Aktiv-Legitimation abgehandelt und den Kläger-Vertreter dazu gebracht hat, seinen Klagantrag zurückzunehmen (siehe Anlage C 2).

Und jetzt kommen wir unter dem Aspekt, dass alle Fakten durch den Autor aufgedeckt wurden und der Begriff "Aktiv-Legitimation" in den Vordergrund gerückt wurde, mit logischer Überlegung und höchstrichterlichen Rechtsprechungen zum Finale:

Solange das Individuum, Hertzsch, eine Aktiv-Legitimation nicht nachweisen konnte, galt das Individuum grundsätzlich, und das gilt auch jetzt noch, als verfahrensfremde Person. Insoweit wurde von dieser Person ein "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung" eingegeben ohne dass ein berechtigtes oder persönliches Interesse gegeben war.

Ein späteres Nachschieben einer Legitimation ist rechtlich nicht zulässig.

Auf dieser Basis war das AG Wolgast in keiner Weise berechtigt, unter den gegebenen Umständen einem Antrag einer verfahrensfremden Person zu folgen und ein Urteil zu erlassen, solange dem Gericht eine offizielle Aktiv-Legitimation in Form einer schriftlichen Prozessvollmacht nicht vorliegt.

Und das hat in letzter Konsequenz die Bedeutung, dass der Antrag des Individuums, Hertzsch, kostenpflichtig abgelehnt werden musste und auch alle weiteren Entscheidungen des AG Wolgast wegen diverser Rechts- Form- und Verfahrensfehler ohne Rechtswirkung ergangen sind.

Und daraus resultiert in letzter Konsequenz weiterhin, dass auch ein Kostenfestsetzungsantrag des Individuums, Hertzsch, kostenpflichtig abzulehnen war. Der Kostenfestsetzungsbeschluss des AG Wolgast ist wegen diverser Rechts- Form- und Verfahrensfehler somit ohne Rechtswirkung ergangen.

Die willkürliche Entscheidung des AG Wolgast zum Hauptverfahren 1 C 290/05 kann auch nicht damit begründet werden, dass Gefahr im Verzug gewesen ist und wegen einer angeblichen Eilbedürftigkeit schnellstens gehandelt werden musste, denn das hätte in dem Fall bereits das LG Stralsund zum Aktenzeichen 7 O 248/05 erledigen können, bevor das AG Wolgast sich in die Angelegenheit eingehängt hat. Stattdessen hat das LG Stralsund eine Zuständigkeit und Entscheidung generell abgelehnt.

Auch hätte das AG Wolgast, das in der Sache für nicht zuständig erklärt wurde, in dem Fall, also bei einer Eilbedürftigkeit, ohne weiteren Zeitaufwand sofort entscheiden können und nicht erst eine zeitaufwendige mündliche Verhandlung einberufen müssen.

Wenn von den Gerichten ein Zeitaufwand von 10. Juni 2005 bis 14. Juli 2005 (gleich runde fünf Wochen) benötigt wurde, ist das ein eindeutiger Beweis dafür, dass es eine Eilbedürftigkeit zu keiner Zeit gegeben hat. Insbesondere hätte in dem Zeitraum die Möglichkeit bestanden, eine ordnungsgemäße schriftliche Aktiv-Legitimation beizubringen und dem Gericht zur Verfahrensakte zu geben.

Und damit ist deutlich in den Vordergrund getreten, dass am AG Wolgast rechtswidrig gehandelt wurde.

Allein die Annahme eines entscheidenden Organs, der angebliche Prozess-Vertreter sei aktiv legitimiert, ist für eine tatsächlich bestehende Aktiv-Legitimation, ohne dass diese eindeutig nachgewiesen wird, nicht ausreichend.

Solange dem Amtsgericht Wolgast eine Legitimation in Form einer ordnungsgemäßen schriftlichen Bevollmächtigung nicht rechtzeitig vorgelegen hat, hatte das AG das Verfahren, da nachgewiesen keine Gefahr in Verzug gewesen ist, als ohne Rechtsgrundlage vorliegend zu behandeln und die Entscheidung entweder bis zur Vorlage der Legitimation auszusetzen oder dem Antrag des Beklagten auf Abweisung zu folgen, da es ohne einen aktiv bevollmächtigten Prozess-Vertreter oder einen in Erscheinung getretenen gesetzlichen Vertreter, auch keinen Kläger geben konnte.

Insbesondere ist bei den Einsichten aus der Aktenlage erkennbar geworden, dass dem Verbandsvorsteher des ZVW die Auseinandersetzungen offiziell gar nicht bekannt sein können, denn es sind keine Schriftsätze vorhanden, die seitens der Gerichte an den ZVW gerichtet wurden. Obwohl von dem Autor verschiedene Rechtsmittel in 2-facher Ausführung eingegeben wurden, waren die Zweitschriften bei den Einsichten in den Verfahrensunterlagen generell vorhanden. Daraus resultiert, dass der ZVW in der Regel von den Gerichten, bezogen auf die eingelegten Rechtsmittel, nie zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Das Gleiche gilt auch bezogen auf das Individuum, Hertzsch.

Und das lässt den Verdacht aufkommen, als wenn verschiedene Organe mit ihren Entscheidungen eigene persönliche Interessen verfolgt haben, zumal an das Individuum, Hertzsch, gerichtete Entscheidungen mit dem Vermerk „persönlich“ versehen wurden und das könnte deutlich machen, dass die Entscheidungen deshalb nicht für den ZVW gedacht waren, weil der ZVW daran gar kein Interesse hatte.

Um es noch einmal ganz konkret zu verdeutlichen:

Solange das Individuum, Hertzsch, seine Aktiv-Legitimation nicht ordnungsgemäß nachweisen konnte, solange hat dieser lediglich einen imaginären Kläger vertreten.

Somit existierte im Verfahren, für den ZVW weder ein Prozess-Vertreter, und da der Verbandsvorsteher des ZVW, Jürgen Kanehl, auch niemals in Erscheinung getreten ist, gab es für das AG Wolgast, bezogen auf den ZVW auch keinen gesetzlichen Vertreter. Dem Verfahren fehlte somit eindeutig eine Rechtsgrundlage dafür, dass irgendwelchen Anträgen des Individuums, Hertzsch, zu folgen gewesen wäre.

Die fehlende Legitimation hätte vom AG somit ausdrücklich spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung und der Veröffentlichung des Urteils primär beachtet werden müssen. Ein späteres Nachschieben einer Legitimation, wäre rechtswirksam nicht zulässig gewesen.

Da das AG Wolgast dieses ignoriert hat, wurde mit dem Urteil von dem entscheidenden Organ auf der Basis der fehlenden Rechtsgrundlage mit Vorsatz eine vollendete Nötigung gegen den Beklagten in Gang gesetzt.

Zu dem gleichen Manöver hat sich das entscheidende Organ ein weiteres Mal hinreißen lassen indem es, wiederum auf Antrag des gleichen Individuums, welches keine Aktiv-Legitimation nachweisen konnte, gegen den Beklagten ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 500,00 ersatzweise Haft verhängt hatte und damit eine weitere Nötigung auslöste.

Da das entscheidende Organ den Beklagten per Bescheid zudem noch zu einem Haftantritt aufforderte und der Beklagte, um der Haft entgegenzuwirken, das geforderte Ordnungsgeld unter Druck angewiesen hat (vorsorglich unter Vorbehalt der Rückforderung), hat das Organ, unter dem Aspekt, dass für das Hauptverfahren keine Rechtsgrundlage gegeben war (siehe oben), damit eine vollendete Erpressung zustande gebracht.

Und letztendlich hat das entscheidende Organ zu seinem Vorteil gegen den Kläger eine verwerfliche und böswillige Strafverfolgung zugelassen, indem der Präsident des Landgerichts Stralsund, als dessen Dienstvorgesetzter, gegen den Beklagten eine Strafanzeige eingegeben hat.

Die benannten Handlungsweisen eines Organs der staatlichen Rechtspflege sind somit nicht nur einfache Vergehen.

In Zuge der Akteneinsichten wurde aufgedeckt, dass das LG Stralsund im Zusammenhang von Beschwerde-, Dienstaufsichts- und Ablehnungs-Verfahren versucht hat, die Amtspflichtverletzungen des entscheidenden Organs zu decken und unter den Tisch zu kehren.

Und somit kann aus dem gesamten Zusammenhang nur noch erkannt werden, dass gegen den Beklagten eine Verschwörung angezettelt wurde um diesen wegen seiner Vorwürfe dahingehend, dass der ZVW seit Jahren mit Vorsatz gegen eine Verordnung (AVBWasserV) des Bundesministeriums für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Juni 1980 verstößt um sich unberechtigt zu bereichern, zum Schweigen zu bringen. Die Person, Axel Schlüter, hatte dieses im Rahmen mehrerer Ermittlungen aufgedeckt. Die Existenz der Verordnung, wurde den im Einzugsbereich des ZVW liegenden Grundstückseigentümern, seit der Existenz des ZVW unterschlagen.

Es wird noch einmal betont und mit Nachdruck zum Ausdruck gebracht, dass in den gesamten Verfahrensunterlagen des AG Wolgast und die des LG Stralsund (Blatt 1 bis 556), die in Abständen im Zeitraum vom 14. Mai 2007 bis zum 26. Juni 2007 (incl. Einsicht in dem Sonderheft) akribisch nach einer Aktiv-Legitimation durchsucht wurden, irgendeine geartete Aktiv-Legitimation definitiv nicht vorhanden war.

Soweit als Anscheinbeweis dahingehend argumentiert werden sollte, dass die Aktiv-Legitimation mündlich erteilt werden kann und derart sei es auch geschehen, so könnte dem nicht gefolgt werden, da dieses nur einen intern geltenden Charakter haben kann. Offiziell kann dieses jedoch, insbesondere vor Gericht, keine Rechtswirkung haben, außer der

Vollmachtgeber macht diese Bevollmächtigung öffentlich bekannt, oder der Vollmachtgeber gibt diese Bevollmächtigung z.B. bei Gericht im Beisein eines zu bestimmenden Prozess-Vertreters zu Protokoll, oder der zu bestimmende Prozess-Vertreter wird mit einer Aktiv-Legitimation in Form einer ordnungsgemäßen und schriftlichen Vertretungsvollmacht ausgestattet, deren Übergabe vom Gericht protokolliert und zu den Akten genommen wird.

Andernfalls wären dafür Tür und Tor geöffnet, dass sich jeder Hans und Franz ohne Nachweis als Prozess-Vertreter ausgeben und handeln könnte.

Sollte sich in den Verfahrensunterlagen jetzt eine Aktiv-Legitimation befinden, wurde diese nach der Akteneinsicht hineingetürkt, zumal es das LG Stralsund mit einemmal sehr eilig hatte, die Unterlagen vom AG Stade zurückzufordern.

(Da befindet sich ein Anwalt mit krimineller Energie auf Abwegen und das Landgericht Stade versucht, trotz Kenntnis aller Umstände, dem Auftrag eines Betrügers zu folgen, der dem Verfahren fremd ist und gibt diesem Individuum auch noch bedenkenlos Deckung.

Was sich das Landgericht Stade mit seinem Verhalten geleistet hat, das schlägt dem Fass den Boden aus und ist an Frechheit und beharrlicher Inkonsequenz nicht mehr zu überbieten. Die Gesetzestexte der §§ 257, 258 und 258a des Strafgesetzbuches, scheinen am Landgericht Stade durch irgendwelche Kapriolen in Vergessenheit geraten zu sein.)

Soweit das LG Stade immer noch die Auffassung vertritt, dass gegen den Beschluss kein Rechtsmittel möglich ist, richtet sich das eingelegte Rechtsmittel nunmehr ersatzweise gegen die im Beschluss enthaltene Kostenentscheidung. Auf dieser Basis besteht sehr wohl die Möglichkeit, ohne Rechtsvertreter gegen die Kostenentscheidung mit einem Rechtsmittel vorzugehen. In dem Zusammenhang wird dem LG jetzt nichts weiter übrig bleiben, als die Begründung zum Beschluss wieder zu untersuchen um 'zu kontrollieren, ob die Kostenentscheidung ohne Makel ergangen ist.

Das Individuum, Hertzsch, war im Zusammenhang mit der Person, Axel Schlüter, weder berechtigt einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen noch war das Individuum berechtigt einen Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu stellen, noch war das Individuum berechtigt irgendeinen Kostenfestsetzungsantrag zu stellen, noch war das Individuum berechtigt irgendein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Autor in die Wege zu leiten.

Und daraus resultiert in letzter Konsequenz, dass das Amtsgericht Wolgast den "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung" gar nicht entscheiden durfte.

Aus den Unterlagen, die akribisch durchsucht und protokollarisch aufgelistet wurden ist erkennbar, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung und die speziellen Voraussetzungen, bezogen auf § 807 ZPO nicht erfüllt sind. Der Autor war somit zu keiner Zeit verpflichtet eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Insoweit hat das LG Stade nachgewiesen eindeutig rechts-, form- und verfahrensfehlerhaft gehandelt.

Und somit richtet sich das eingelegte Rechtsmittel, das immer noch zur Entscheidung offen steht, ab sofort gegen die im Beschluss enthaltene Kostenentscheidung.

Wenn auch der Beschluss des Landgerichts angeblich nicht angegriffenen werden kann (richtig ist, dass grundsätzlich jede Entscheidung überprüfbar ist), so ist es für den Rechtsmittelführer sehr wohl rechtlich gegeben ohne einen Rechtsbeistand die Kostenentscheidung anzugreifen. Und unter diesem Aspekt wird es nunmehr unerlässlich sein, dass das Landgericht Stade in dem Zusammenhang auch seine Begründung zum Beschluss zu überprüfen hat um festzustellen und zu entscheiden, ob die Kostenentscheidung ohne Makel ergangen ist.

Anlage in Kopie:

8. Anlage C 1: Schreiben vom 26. Juni 2007, gerichtet an das Landgericht Stralsund
9. Anlage C 2: Protokoll vom 19.07.2006, bezogen auf das Verfahren zum Aktenzeichen 63 C 601/06 Amtsgericht Stade

Die Angelegenheiten, die sich nachgewiesen bei den Gerichten - das Landgericht Stade ist inbegriffen - abgespielt haben, sind Fälle für Ermittlungen der Dienstaufsicht, der Staatsanwaltschaft und der Anwaltskammern. Ein moralisch verwerfliches Verhalten verschiedener Organe der staatlichen Rechtspflege, kann in keiner Weise ausgeschlossen werden.

Weiterer Vortrag wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Diese Begründungsschrift geht sofort nach der Eingabe beim Gericht auf die Web-Site unter

Landgericht Stade  
Simon

Mit freundlichen Grüßen



Kopie an: Amtsgericht Stade  
Staatsanwaltschaft Stade  
u. A.

P.S. Soweit sich für den Autor nachträglich oben irgendein Fehler zeigt, wird dieser korrigiert. Soweit verschiedene Fakten im Schriftsatz wiederholt vorgetragen sind, so ist das zur besonderen Einprägung so gewollt.